

ASTRID-LINDGREN-SCHULE

Grundschule des Odenwaldkreises · Ganztagschule
Am Drachenfeld 10 · 64711 Erbach
Tel. 06062 - 956390 · Fax 06062 - 9563920
e-mail: als.erbach@odenwaldkreis.de
Homepage: www.astrid-lindgren.schule

Hygieneplan Corona

Inhalt

1. Abstandregelung innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes

- 1.1 In den Unterrichtsräumen
- 1.2 In den Räumen der Notbetreuung
- 1.3 Im Lehrerzimmer
- 1.4 In den Verwaltungsräumen
- 1.5 In den Toilettenräumen
- 1.6 Auf den Fluren
- 1.7 Im Außenbereich

2. Persönliche Hygiene

- 2.1. Mund-Nasen-Bedeckung
- 2.2. Handreinigung
- 2.3. Hust- und Niesetikette
- 2.4. Allgemeines
- 2.5. Information der Erziehungsberechtigten
- 2.6. Information, Anleitung und Beaufsichtigung der Kinder

3. Raumhygiene: Klassenräume und Fachräume, Betreuungsräume, Verwaltungsräume, Sanitärbereich und Flure

- 3.1. Lufthygiene
- 3.2. Boden- und Flächenreinigung
- 3.3. Abfallentsorgung
- 3.4. Kleiderablage

4. Infektionsschutz

- 4.1. In den Pausen
- 4.2. Im Unterricht
- 4.3. Beim Verlassen und Wiederbetreten des Schulgebäudes
- 4.4. Bei der Nutzung von Spielgeräten
- 4.5. Bei der Toilettennutzung

4.6. Bei der Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

5. Versammlungen

5.1. Konferenzen, Dienstversammlungen und Teambesprechungen

5.2. Sitzungen der Gremien, Elternabende und Informationsveranstaltungen

6. Meldepflicht

6.1. Krankheitsverdacht und Krankheitsfall

6.2. Meldung

7. Allgemeines

7.1. Schülerbeförderung

7.2. Besucherinnen und Besucher

7.3 Führen von Anwesenheits- bzw. Besucherlisten

7.4 Installation der Corona-Warn-App

8. Anhang

8.1. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sportangebote während der Corona-Pandemie

8.2. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie

8.3 Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote

1. Abstandregelung innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes

1.1. In den Unterrichtsräumen

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen kann es dazu kommen, dass innerhalb der Unterrichtsräume von der Abstandregel Gebrauch gemacht werden muss. Ist dies der Fall, werden in den Klassenzimmern die Tische und Stühle so gestellt, dass der den Anforderungen entsprechende Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Die Tische werden hintereinanderstehend zur Tafel hin ausgerichtet, so dass kein Face-to-Face-Kontakt der Kinder untereinander besteht.

Pro Lerngruppe und Klassenraum werden dann – abhängig von der Größe des Raumes – 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler zugelassen.

Auf Sozialformen wie Partner- oder Gruppenarbeit wird im Falle angeordneter Abstandregelung verzichtet. Um einen Sitzkreis bilden zu können, steht die Aula zur Verfügung, alternativ kann hierfür der Schulhof genutzt werden.

Der Werkraum darf für den Kunstunterricht nicht genutzt werden, da hier die Abstandregelung zwischen den Tischen nicht einzuhalten ist.

Lässt das Infektionsgeschehen ein Unterrichten im vollständigen Klassenverband zu, kann auf die Einhaltung von Mindestabständen verzichtet werden.

1.2. In den Räumen der Notbetreuung

Sollte das Infektionsgeschehen eine Einschränkung des regulären Schulbetriebs erforderlich machen, ist es möglich, dass die Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, wieder eingerichtet wird.

In den Räumen der Notbetreuung sollen sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Erwachsenen eine Mund-Nase-Abdeckung tragen, sobald der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (z.B. in Spielsituationen).

Die Gruppengröße richtet sich nach den jeweilig aktuellen Vorgaben.

1.3. In den Lehrerzimmern

Im Lehrerzimmer 1 dürfen sich max. vier Personen aufhalten, um den erforderlichen Mindestabstand gewährleisten zu können.

Im Lehrerzimmer 2 dürfen sich max. drei Personen aufhalten.

Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird.

1.4. In den Verwaltungsräumen

In den Büroräumen ist vor Betreten der Räume anzuklopfen, die Türen zu öffnen und nach dem Betreten des jeweiligen Raumes an der Haltelinie zu warten.

Sollte es in den Büroräumen nicht möglich sein, den Mindestabstand zu jeder Zeit zu wahren, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden.

Insgesamt ist jeder unnötige Raumwechsel zu vermeiden.

1.5. In den Toilettenräumen

Sowohl zu den Kindertoilettenräumen als auch zu den Toilettenräumen für die Erwachsenen gibt es eine Zugangsbeschränkung.

Es darf sich in jedem Toilettenraum nur eine Person aufhalten, damit der Mindestabstand gewahrt wird. Um dies für den nächsten Besucher kenntlich zu machen, gibt es ein „Ampelsystem“.

1.6. Auf den Fluren

Auf den Fluren sollen sich begegnende Personen einander mit größtmöglichem Abstand passieren.

Sollte es zu Einschränkungen im schulischen Regelbetrieb kommen, achtet jede Lehrperson beim Verlassen des Klassenraumes darauf, keiner anderen Lerngruppe zu begegnen (Gegenverkehr vermeiden, Einbahnstraßensystem) und wählt den hierfür günstigsten Weg. Die Durchquerung des Verwaltungsbereiches sollte vermieden werden, die Nutzung des oberen, vorderen Notausgangs (über die Nottreppe des Fluchtbalkons) ist möglich.

1.7. Im Außenbereich

Je nach Infektionsgeschehen kann es dazu kommen, dass die Pausenzeiten gestaffelt werden, so dass möglichst wenige Kinder miteinander in Kontakt kommen.

Die Kinder der unteren Klassensäle verlassen ihren Klassenraum durch die Terrassentüren und betreten ihn auch wieder auf diesem Weg.

Die Kinder der oberen Klassensäle nutzen die vordere Haupttreppe oder den vorderen Notausgang.

In den Pausen sind die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes (z.B. Hust- und Niesetikette) so gut wie möglich zu wahren.

Kinder und Erwachsene sollen in den Pausen eine Mund-Nase-Abdeckung tragen, es sei denn, es befindet sich ausschließlich eine Lerngruppe auf dem Schulhof.

2. Persönliche Hygiene

2.1. Mund-Nasen-Bedeckung

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den schulischen Bereich sinnvoll. Mit einer Alltagsmaske können Tröpfchen, die man beim Sprechen, Husten und Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann auf diese Weise verringert werden (Fremdschutz).

Unabhängig von der Intensität des Infektionsgeschehens sollen sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Erwachsenen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, sobald sie sich außerhalb der Unterrichtsräume im Schulgebäude und auf dem Schulgelände bewegen oder versammeln. Auch in den Umkleidekabinen der Sporthallen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Es ist den Lehrkräften sowie den Kindern freigestellt, ob sie sich auch im Unterrichtssaal durch eine Mund-Nase-Bedeckung und/oder ein Gesichtsvision schützen. Lehrkräften, die in mehreren Klassen eingesetzt sind, wird das durchgängige Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

Das Tragen von Einmalhandschuhen zum weiteren Infektionsschutz ist gestattet.

In den Lehrerzimmern und in den Verwaltungsräumen darf die Mund-Nase-Bedeckung abgesetzt werden, solange der erforderliche Mindestabstand zu anderen Personen gewährleistet ist sowie auf eine gute Belüftung der Räumlichkeiten geachtet wird.

Das Tragen einer Gesichtsmaske darf nicht dazu führen, dass der Abstand zwischen Personen unnötigerweise verringert wird oder Hygienemaßnahmen vernachlässigt werden.

2.2. Handreinigung

Als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung gilt das Händewaschen mit Wasser und Seife, wobei die Wassertemperatur nicht maßgeblich ist.

Die Hände sollten ausreichend lange eingeseift und abgespült werden (mind. 30 sek.). Es besteht keine Notwendigkeit, Desinfektionsmittel zur Handreinigung zu nutzen, solange Seife zur Verfügung steht.

Die Klassenräume, der Betreuungsraum sowie die Toilettenräume verfügen über Spender mit Einmal-Handtuchpapier. Die Handtrocknung mit einem elektronischen Händetrockner ist ebenfalls möglich und entspricht den Vorgaben des Infektionsschutzes.

Alle Schülerinnen und Schüler sind mit den Regeln zum richtigen Händewaschen vertraut.

Alle Kinder und Erwachsenen, die morgens die Astrid-Lindgren-Schule betreten, reinigen sich zunächst die Hände gründlich mit Wasser und Seife. Hierfür sollen von den Kindern ausschließlich die Waschbecken in den Klassensälen genutzt werden.

Es ist den Kindern erlaubt, anstelle des Händewaschens ein Handdesinfektionsmittel für sich zu nutzen, sofern sie Entsprechendes bei sich haben und die Nutzung dem Kind durch die Erziehungsberechtigten erlaubt wurde. Alle in der Astrid-Lindgren-Schule tätigen Erwachsenen können nach eigenem Ermessen das Händewaschen durch die Nutzung eines geeigneten Handdesinfektionsmittels ersetzen.

Vor dem gemeinsamen Frühstück findet wieder eine gründliche Handreinigung statt.

Nach jedem Toilettengang müssen die Hände gründlich gewaschen werden, ebenso empfiehlt es sich nach dem Auf- und Absetzen von Gesichtsmasken.

2.3. Hust- und Niesetikette

Auch, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie die Erwachsenen während des Schulaufenthaltes zeitweise eine Mund-Nase-Abdeckung tragen, gebietet es sich immer, sich im Falle des Niesens und Hustens von anderen wegzudrehen und in die Ellenbeuge oder ein Taschentuch zu niesen und zu husten.

2.4. Allgemeines

Türklinken sollen aus Gründen des Infektionsschutzes nach Möglichkeit mit dem Ellenbogen heruntergedrückt werden.

Es ist den Kindern und den Erwachsenen erlaubt, ein eigenes Händedesinfektionsmittel mit in die Schule zu bringen und dies für sich, und nur für sich, zu verwenden.

Mit den Händen sollten nicht die Augen, Mund und Nase angefasst werden.

Auf Berührungen wie Händeschütteln und Umarmungen muss verzichtet werden.

2.5. Information der Erziehungsberechtigten

Alle Erziehungsberechtigten erhalten diesen Hygieneplan und werden gebeten, die wichtigsten Inhalte mit Ihrem Kind regelmäßig durchzusprechen und die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen darzustellen.

2.6. Information, Anleitung und Beaufsichtigung der Kinder

Die Kinder werden von ihrer Klassenlehrerin oder – bei eingeschränktem Schulbetrieb (feste Teams) der ihrer Lerngruppe zugeordneten Lehrkraft - über die geltenden Regeln, insbesondere die Abstandsregel und die allgemeinen Hygieneregeln, aufgeklärt und angeleitet.

Die Schülerinnen und Schüler werden stetig beaufsichtigt, um zu verhindern, dass sich Kinder unwillentlich oder willentlich nicht an die Infektionsschutzregeln halten.

Sollte sich ein Kind zum wiederholten Male und trotz intensiver Aufklärung, Anleitung und Beaufsichtigung nicht an die Regeln des Infektionsschutzes halten, muss es zum Schutze aller den Präsenzunterricht verlassen und im häuslichen Bereich („Homeschooling“) unterrichtet werden.

3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Betreuungsräume, Verwaltungsräume, Sanitärbereich und Flure

3.1 Lufthygiene

Vor Unterrichtsbeginn sorgt die Lehrkraft für eine sogenannte „Stoßlüftung“ des Klassenraumes. Spätestens nach 90 min. und in den Pausenzeiten ist in jedem Klassensaal sowie in den Betreuungs- und Verwaltungsräumen eine ausreichende Querlüftung/Stoßlüftung über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Für die Umkleidekabinen der Sporthallen gilt dasselbe.

Je nach Wetterlage ist eine Dauerlüftung aller Räume und Flure zu bevorzugen.

3.2 Boden- und Flächenreinigung

Die Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums, an denen sich die Hinweise des Schulträgers des Odenwaldkreises eng orientieren, sehen eine umweltbewusste und hygienische Schulreinigung vor.

Da die Infektiosität von Coronaviren auf Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt und Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich bisher nicht vorliegen, ist eine gewöhnliche Oberflächenreinigung ausreichend. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird durch das Robert-Koch-Institut nicht empfohlen.

In den Sanitärräumen werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch vorgenommen. Das Reinigungsunternehmen ist vom Schulträger entsprechend unterwiesen.

Im Erste-Hilfe-Raum befinden sich zwei Fläschchen mit Sprühdesinfektionsmittel, das zur Hand- und Flächendesinfektion geeignet ist. Dieses Desinfektionsmittel sollte von der versorgenden Lehrkraft vor und nach der Berührung eines Kindes im Gesichtsbereich bei sich selbst verwendet werden. Ebenso nach der Versorgung einer blutenden Wunde oder der Beseitigung von Erbrochenem.

Bei der Versorgung eines kranken oder verletzten Kindes müssen Einmalhandschuhe getragen werden.

3.3. Abfallentsorgung

Nach der Handreinigung entsorgen Kinder und Erwachsene die verwendeten Einmalhandtücher in die vorgesehenen Abfallbehälter.

Je nach Infektionsgeschehen dürfen die Schülerinnen und Schüler im Unterricht u.U. ihren Sitzplatz nicht verlassen, um Abfall wegzuworfen. Jedes Kind soll Abfall dann zunächst am Platz bei sich behalten und kann ihn bei einem Verlassen des Klassenraumes in den Abfalleimer entsorgen.

In den Sanitärräumen sind die Einmalhandtücher in die vorgesehenen Auffangbehälter zu entsorgen.

3.4. Kleiderablage

In der Zeit des Corona-Pandemie-Infektionsschutzes behalten die Kinder ihre Straßenschuhe den ganzen Vormittag über an und wechseln sie nicht gegen ihre Hausschuhe. Dies soll „Staubbildungen“ an den Schuhregalen vermeiden.

Jacken werden von den Kindern nach Betreten des Klassenraumes über den eigenen Stuhl gehängt. Die Garderoben vor den Klassensälen werden nicht genutzt.

4. Infektionsschutz

4.1. In den Pausen

In den Pausen auf dem Schulhof sollen von den Kindern und den Erwachsenen Gesichtsmasken getragen werden, da nicht gewährleistet werden kann, dass sich die Kinder, wenn sie spielen, zu jeder Zeit an die Abstandregel halten.

In den Pausen gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

4.2. Im Unterricht

Während des Unterrichts im Klassenraum dürfen die Mund-Nase-Abdeckungen ausgezogen werden.

Je nach Infektionsgeschehen kann es sein, dass diese Regelung nur gilt, solange sich alle Kinder auf den Sitzplätzen befinden und die Abstandregel gewahrt ist.

Beim Absetzen der Maske sollte diese nur an den Haltebändern berührt werden, und es sollte optimaler Weise anschließend eine gründliche Handreinigung stattfinden.

4.3. Beim Verlassen und Wiederbetreten des Schulgebäudes

Beim Verlassen oder Wiederbetreten des Schulgebäudes sollen alle Kinder und Erwachsenen eine Gesichtsmaske tragen, da nicht gewährleistet werden kann, dass die Abstandregel vollständig gewahrt werden kann.

Nach Möglichkeit hält die Lehrkraft die Tür des Klassenraumes offen, so dass die Türklinken nicht unnötig von vielen Personen berührt werden und das Verlassen/Wiederbetreten des Raumes zügig vor sich gehen kann.

Die Lehrkraft wählt den günstigsten Weg, um möglichst wenig anderen Personen auf dem Flur/im Treppenaufgang zu begegnen.

4.4. Bei der Nutzung von Spielgeräten

Bei vollständigem Regelbetrieb ist die Nutzung der Spielgeräte im Bewegungsschuppen gestattet.

Die Nutzung des Klettergerüsts und der Balkenwippe ist erlaubt, sofern nicht zu viele Kinder hier spielen und die Abstandregel nicht mehr gewahrt wird. Hierauf hat die aufsichtführende Lehrkraft zu achten.

Das Kleinspielfeld darf zum Aufenthalt genutzt werden – Ballspielen ist erlaubt, sofern direkte körperliche Kontakte vermieden werden. Je nach Infektionszahlen kann das Ballspielen zeitweise wieder untersagt werden.

4.5. Bei der Toilettennutzung

In den Toilettenräumen für die Schülerinnen und Schüler darf sich jeweils nur ein Kind aufhalten. Um den Zugang zu regeln, sollen die „Toilettenampeln“ genutzt werden.

Außerdem lassen die aufsichtführenden Lehrkräfte in den Pausen immer nur ein Kind pro Toilettenraum zur vorderen Haustür herein, um ihm den Toilettengang zu ermöglichen.

4.6. Bei der Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

Im Bereich des Ganztagsangebotes darf eine Verpflegung vor Ort unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden. Nähere Informationen hierzu unter:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/handlungsempfehlung_en_schulverpflegung_stand_2020-05-22.pdf

5. Versammlungen

5.1. Konferenzen, Dienstversammlungen und Teambesprechungen

Zur Zeit der Corona-Pandemie finden Gesamtkonferenzen und Dienstversammlungen nur dann in Präsenzform statt, wenn die Fallzahlen dies zulassen. Auf das Einhalten der Abstand- und Hygieneregeln ist zu achten.

Besprechungen im Jahrgangsteam dürfen vor Ort (in der Schule) durchgeführt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die zugelassene Personenzahl in den Lehrerzimmern nicht überschritten wird und der erforderliche Mindestabstand zwischen den Personen immer gewahrt bleibt.

5.2. Sitzungen der Gremien, Elternabende und Informationsveranstaltungen

Sitzungen der Gremien, Elternabende oder Informationsveranstaltungen finden nur dann in Präsenzform statt, wenn die Fallzahlen dies zulassen. Auf die Einhaltung von Abstand- und Hygieneregeln ist zu achten.

Bei allen Versammlungen soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

6. Meldepflicht

6.1. Krankheitsverdacht und Krankheitsfall

Die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal achten bei den Kindern auf Anzeichen einer möglichen Covid-19-Erkrankung. Bei

- Fieber über 38 Grad
- trockener Husten
- Verlust des Geschmackssinnes
- Verlust des Geruchssinnes

muss das betroffene Kind unbedingt zuhause bleiben bzw. von der Schule abgeholt werden.

Dies gilt auch für alle an der Schule tätigen Erwachsenen, wenn sie diese Krankheitssymptome bei sich selbst feststellen.

Kinder mit Krankheitssymptomen begeben sich umgehend in den Erste-Hilfe-Raum und bleiben dort, bis die Eltern informiert und eine Abholung organisiert ist.

Erwachsene mit Krankheitssymptomen geben bei der Schulleitung Bescheid und verlassen danach sofort das Schulgebäude.

Betroffene Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen erst wieder in den Präsenzunterricht bzw. zur Arbeit zurückkehren, wenn das Kind/der Erwachsene einen Tag fieberfrei und bei gutem Allgemeinbefinden ist oder ein durchgeführter Coronatest negativ ausfällt.

6.2. Meldung

Im Falle o.g. Krankheitszeichen sollte durch die Erziehungsberechtigten telefonischer Kontakt zum Kinderarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 aufgenommen werden, betroffenes Lehrpersonal meldet sich telefonisch beim Hausarzt oder beim kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117.

Die Schule ist verpflichtet, den Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von Covid-19-Fällern dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

7. Allgemeines

7.1. Schülerbeförderung

Die Schulbusse fahren zu den bekannten An- und Abfahrtzeiten. Um das Schüleraufkommen zu verteilen, werden von unserer Schule sowohl die Anfahrten zur 1. Stunde als auch zur 2. Stunde genutzt sowie die Rückfahrten nach der 5. Stunde und nach der 6. Stunde.

An den Schulbushaltestellen muss die aufsichtführende Lehrkraft dafür sorgen, dass das Abstandgebot von mind. 1,50 m auch beim Einstieg gewahrt bleibt.

Alle Schülerinnen und Schüler, die den öffentlichen Personennahverkehr nutzen, sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Lehrkräfte der Astrid-Lindgren-Schule besprechen mit den Kindern das angemessene Verhalten im Bus und an den Haltestellen.

7.2. Besucherinnen und Besucher

Die beiden Haustüren der Astrid-Lindgren-Schule bleiben abgeschlossen, um einen unbefugten und unkontrollierten Zugang von Besucherinnen und Besuchern (z.B. Eltern, Paketdienste, Handwerker) zu unterbinden. Als Fluchttüren sind sie im abgeschlossenen Zustand von innen jedoch immer zu öffnen.

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, an der hinteren Haustür zu klingeln. Optimalerweise kündigen sie ihr Kommen vorher telefonisch im Sekretariat an.

7.3 Führen von Anwesenheits- bzw. Besucherlisten

Um Infektionsketten sicher nachvollziehen zu können, vermerkt jede Klassenlehrerin täglich die Anwesenheiten von Schülerinnen und Schülern sowie Erwachsenen, die den Klassensaal ihrer Lerngruppe betreten und nutzen, in einer Anwesenheitsliste. Auch Kurzbesuche im Unterricht durch z.B. Erziehungsberechtigte werden in der Anwesenheitsliste erfasst.

Besucherinnen und Besucher, die z.B. die Verwaltungsräume aufsuchen, werden im Sekretariat in einer Anwesenheitsliste erfasst.

Sollten Versammlungen, z.B. Elternabende, vor Ort in der Schule stattfinden, ist auf eine gewissenhafte Führung von Gästelisten zu achten.

7.4 Installation der Corona-Warn-App

Allen Erwachsenen, die in der Schule tätig sind, wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und wird nicht angeordnet.

8. Anlagen

8.1. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sportangebote während der Corona-Pandemie

Die Organisation und inhaltliche Gestaltung des Sportunterrichts und weiterer sportlicher Angebote richten sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums sowie des Schulträgers.

Unter folgendem Link können die aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums eingesehen werden.

<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/anlagenhygieneplan4.0.pdf>

8.2. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie

Die Organisation und inhaltliche Gestaltung des Musikunterrichts und weiterer musikalischer Angebote richten sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums sowie des Schulträgers.

Unter folgendem Link können die aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums eingesehen werden.

<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/anlagenhygieneplan4.0.pdf>

8.3 Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote

Die Organisation und inhaltliche Gestaltung der Theater-AG richten sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums sowie des Schulträgers.

Unter folgendem Link können die aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums eingesehen werden.

<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/anlagenhygieneplan4.0.pdf>

Dieser Hygieneplan orientiert sich am Hygieneplan 5.0 des Hessischen Kultusministeriums sowie den Vorgaben des Schulträgers des Odenwaldkreises und wird, den aktuellen Entwicklungen gemäß, stetig aktualisiert.

verantwortlich für den Hygieneplan: Carolin Thelen, Schulleiterin

Erbach, 14.08.2020